



**Satzung des
Tischtennis-Club Wiesloch/Baiertal
von 1952 e. V.
Sitz Wiesloch**

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Sport zu ermöglichen und unter den Mitgliedern die Gesellschaft zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Badischen Sportbunds.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tischtennisclub Wiesloch/Baiertal von 1952 e. V. und hat seinen Sitz in Wiesloch.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Spiel- und Trainingsbetrieb soll ausgewogen in Wiesloch und Baiertal stattfinden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder dürfen an den sportlichen Veranstaltungen und am Training aktiv teilnehmen. Sie haben am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Jugendliche Mitglieder betätigen sich wie ordentliche. Sie haben am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
6. Passive Mitglieder betätigen sich nicht sportlich, fördern aber die Interessen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
4. Alle Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Erlöschen des Vereins haben sie nur Anrecht auf

eventuell eingebrachte Kapital- und Sacheinlagen. Diese sind durch den Kassenwart dem Mitglied bei Erbringung schriftlich zu bestätigen. Für Sacheinlagen werden keine Wertminderungen vergütet.

5. Forderungen von Mitgliedern an den Verein müssen binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Kassenwart vorgelegt werden, sie gelten sonst als verjährt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - c) den Beitrag pünktlich zu zahlen.Jedes aktive Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet und kann die zugeteilten Aufgaben nicht ohne besonderen Grund ablehnen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Der Übergang von ordentlicher zu passiver Mitgliedschaft ist zum Ende eines Quartals möglich. Er ist von dem Mitglied drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Umgekehrter Wechsel ist jederzeit möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Androhung des Ausschlusses mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines,
 - c) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsdisziplin, sowie
 - d) aus anderen, schwerwiegenden Gründen.
5. Der Austritt ist per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.
6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Vor seiner Entscheidung hat er mit der Setzung einer Frist von zwei Wochen dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass er unrechtmäßig sei.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. §4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist unaufgefordert jährlich im voraus bargeldlos bis spätestens zum 31. März zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit ausnahmsweise die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder kleinere Raten zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Damenwart
 - h) dem Pressewart
 - i) dem Sprecher des Vergnügungsausschusses
 - j) den Beiräten
 - k) den Abteilungsleitern
oder deren Vertretern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie tätigen Einkäufe für den Verein. Sie können ihre Befugnisse satzungsgemäß übertragen.
 4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung 1984 gewählt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vorstand jeweils hälftig für zwei Jahre neu gewählt. Bei der nächsten Wahl betrifft das den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Jugendwart, den Pressewart und die Beiräte. Alle Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue gewählt sind. Der Vorstand ist berechtigt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens, steter Passivität oder grober Interessenverletzung zu beschließen. Die Mitglieder sind davon zu unterrichten.
 5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts. Bei seiner Verhinderung unterschreibt der Vertreter des Kassenwarts. Er darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vornehmen. Er nimmt gegen alleinige Quittung alle Zahlungen an den Verein entgegen. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten.
 6. Dem Sportwart obliegt die Regelung des Spielbetriebs und die Mannschaftsaufstellungen.
 7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Bei Verhinderung des Schriftführers hat der Vorstand für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer zu wählen.
 8. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen mit gleicher Tagesordnung erneut zu einer Vorstandssitzung einladen und auf die besondere Beschlussfähigkeit der Versammlung hinweisen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, Beschlüsse fassen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 9. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.
 10. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.
 11. Die Einladungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt eine Woche. Es kann auch ein fester Turnus vereinbart werden.
 12. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann beliebige Personen in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn sie 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die auch auf zwei Jahre gewählt werden. Sie haben das Recht, Kasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben über ihre Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und aller sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahme: Bei Vereinsauflösung ist 3/4-Mehrheit notwendig, sowie bei Änderung des Spielortes gemäß §2 der Satzung.
3. Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied diese beantragt.
4. Ergibt sich Stimmgleichheit, wird zum zweiten Mal gewählt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Bewerben sich jedoch mehr als zwei Personen für ein Vorstandsamt oder dem der Kassenprüfer und erreicht keiner die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, statt.
6. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer, oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 16 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 17 Haftpflicht

1. Für Schäden und Sachverluste, die sich aus dem Sport- und Spielbetrieb, auf dem Gelände und in allen Räumen des Vereines ergeben, sowie für Schäden und Sachverluste, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten nicht.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

§ 18 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesloch mit der ausdrücklichen Bestimmung anheim, es einem sich später aufgrund der gleichen Satzung bildenden Vereins, mit allen darauf haftenden Rechten zur Verfügung zu stellen, zumindest es im Interesse des Sportes zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 19 Ehrenordnung

1. Vereinsmitglieder erhalten als Auszeichnung und Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Verein die **Vereinsnadel des TTC Wiesloch/Baieratal**:

- a) Nach 20 Jahren: Vereinsnadel in Bronze
 - b) Nach 30 Jahren: Vereinsnadel in Silber
 - c) Nach 40 Jahren: Vereinsnadel in Gold
 - d) Die Ehrung wird im Rahmen der Generalversammlung überreicht
2. Vereinsmitglieder erhalten als Auszeichnung und Ehrung für langjährige aktive Mitarbeit in Vorstandsämtern die **Ehrennadel des TTC Wiesloch/Baiertal**:
- a) Nach 10 Jahren: Ehrennadel in Bronze.
 - b) Nach 15 Jahren: Ehrennadel in Silber.
 - c) Nach 20 Jahren: Ehrennadel in Gold.
 - d) Die Ehrung wird im Rahmen der Generalversammlung überreicht.
3. Der Verein hat die Möglichkeit, Mitglieder, die sich im Amt des 1. Vorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zum **Ehrenvorsitzenden des TTC Wiesloch/Baiertal** zu ernennen:
- a) Das Mitglied kann zum Zeitpunkt der Verleihung das Amt des 1. Vorsitzenden nicht mehr bekleiden
 - b) Die Verleihung erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung.
 - c) Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht für diese Auszeichnung.
 - d) Ehrenvorsitzende genießen Beitragsfreiheit.
4. Der Verein hat die Möglichkeit, Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zum **Ehrenmitglied des TTC Wiesloch/Baiertal** zu ernennen:
- a) Die Verleihung erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung.
 - b) Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht für diese Auszeichnung.
 - c) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

Wiesloch, den 11.12.1982 (Originalfassung)

Änderungsprotokoll

- Paragraph 19 (Ehrenordnung): mit Beschluß der Generalversammlung Februar 2001 aufgenommen